

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben
(Verwaltungskostensatzung - KostS)**

**in der Fassung der Berichtigung
der amtlichen Bekanntmachung vom 14.01.2022**

LESEFASSUNG

Auf Grund von § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 21 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. v. 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) zuletzt geändert d. Art. 2 d. G. v. 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i. V. m. § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 9. März 2018 zuletzt geändert d. Art. 2 Abs. 17 d. G. v. 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa am 10. November 2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Kostenvorschuss
- § 6 Zurückbehaltung
- § 7 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 8 Auslagen
- § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Große Kreisstadt Riesa erhebt für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Die Höhe der Kosten ist, soweit sie nicht bereits aus dieser Kostensatzung ergibt, in anderen speziellen Gebührensatzungen der Großen Kreisstadt Riesa geregelt.
- (3) Die Große Kreisstadt Riesa kann Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 8, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Ablage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu vergüten.
- (3) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 50.000,00 EUR erhoben.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der entsprechend geltenden § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Kostenvorschuss

- (1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antrag bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 6 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, für:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 22, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Verwaltungs- kosten-satzung</i>		10.11.2021	11.11.2021	10.12.2021 Nr. 47/2021 im „Riesaer.“	01.01.2022
<i>Berichtigung im Kosten- verzeichnis Lfd. Nr. 5 Bau Tarifstelle 2.1 Straßenwesen – Tiefbau</i>	-	-	-	14.01.2022 Nr. 2/2022 im „Riesaer.“	-

Kommunales Kostenverzeichnis			
Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen		
	1	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
	1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 550
	1.3	Erste Kopie nach Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung	kostenfrei
	1.4	Mündliche Auskünfte einfacher Art und Einsichtnahmen in Protokolle des Stadtrates bzw. seiner Gremien	kostenfrei
	2	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 500
	3	Fristverlängerungen	
	3.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mind. 10
	3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 30
	4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf nach Nr. 2	10 bis 250
	5	Beglaubigungen	
	5.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10
	5.2	Beglaubigung von Zeugnissen (auch Schulzeugnisse ab 3. Ausfertigung im Rahmen der Erst-Amtshandlung)	10

	5.3	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 5.1 bis 5.3 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	10
	5.4	Beglaubigungen in nicht von Tarifstellen 5.1 und 5.2 erfassten Fällen Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mind. jedoch 10.	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mind. 10 höchstens die für die Erteilung des Originals vorge-sehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist
	5.5	Beglaubigungen von Protokollen aus öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien	1 je Seite
	6	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 140
2	Schreibauslagen		
	1	Abschriften oder Auszüge aus Akten und Protokollen (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden sowie Zweitschriften	10 je angefangener Arbeitsviertelstunde
	2	Abschriften oder Auszüge aus Akten und Protokollen, die durch Ablichtungen – Fotokopien bzw. Scan – hergestellt wurden	
	2.1	Papierkopie bis DIN A4 (einseitig; schwarz/weiß)	0,15 je Seite
	2.2	Papierkopie bis DIN A4 (beidseitig; schwarz/weiß)	0,20 je Seite
	2.3	Papierkopie bis DIN A3 (einseitig; schwarz/weiß)	0,25 je Seite
	2.4	Papierkopie bis DIN A3 (beidseitig; schwarz/weiß)	0,40 je Seite
	2.5	Papierkopie bis DIN A4 (einseitig; farbig)	0,30 je Seite
	2.6	Papierkopie bis DIN A3 (einseitig; farbig)	0,60 je Seite
	2.7	Zuschlag für Farbkopien beidseitig/Spezialpapier oder nicht Plananliegen bis DIN A4	0,40 je Seite

	2.8	Zuschlag für Farbkopien beidseitig/Spezialpapier oder nicht Plananliegen bis DIN A3	0,75 je Seite
	2.9	Scan DIN A5 bis DIN A3	0,75
	2.10	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
	2.11	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift/Kopie	Gebühr nach Tarif-stelle 2.1 bis 2.9 kann bis auf das 5fache erhöht werden
3	Besondere Amtshandlungen		
	1	Fundsachen (Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
	1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR	2% des Wertes mind. jedoch 10
	1.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2% von 500 und 1% des Mehrwertes der Fundsache
	1.3	Bescheinigungen des Fundbüros für Versicherung	10
	2	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und des Wappenschildes nach Stadtwappensatzung	
	2.1	für private Zwecke	10
	2.2	für gewerbliche Zwecke	
	2.2.1	zu einmaligen Werbezwecken	50
	2.2.2	zur Verwendung in Broschüren, Zeitschriften, Büchern, Kalendern, Postkarten u. a. bei Auflagen	
	2.2.2.1	bis 500 Stück	25
	2.2.2.2	bis 1.000 Stück	50
	2.2.2.3	bis 5.000 Stück	75
	2.2.2.4	mehr als 5.000 Stück	100
	3	Genehmigung der Verwendung der Stadtflagge zu Vereins- und Geschäftszwecken nach Stadtwappensatzung	10 je Nutzungstag
	4	Bereitstellung von statistischen Daten nach Vorgabe des Auftraggebers	15 je angefangene ½ Stunde
	5	Widerspruchsentscheidungen nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO, § 8 SächsVwKG	10 bis 5.000
4	Finanzen		
	1	Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen	

		Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10 bis 15
	2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10
	3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 bis 30
	4	Amtshandlungen im kommunalen Vollstreckungsverfahren	gemäß SächsKVZ Anlage 1 lfd. Nr. 1 Allg. Amtshandlung – Tarifstelle 8 Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren
5	Bau		
	1	Negativattest – gesetzliche Vorkaufsrechte der Kommune	50 bis 250
	2.1	Straßenwesen - Tiefbau	
	2.1.1	Erteilung einer Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum	70 pro angefangene Woche
	2.1.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abwasserbeseitigungssatzung (AbwbesS)	500 bis 1000
	2.1.3	Genehmigung nach § 14 AbwbesS mit und ohne Vorortbegehung	40 bis 100
	2.1.4	Stellungnahme zu einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	20 bis 40
	2.1.5	Stellungnahme zu einem Antrag zur Erschließung Abwasser	20 bis 40
	2.1.6	Leitungsausgänge zu den elektrotechnischen Anlagen	je 20
	2.1.7	Leitungsausgänge zu den abwassertechnischen Anlagen	je 20
	2.1.8	Genehmigung von Zufahrten nach SächsStrG	30 bis 60
	2.1.9	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Abnahme, Auszüge, Prüfungen, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten	20 bis 50
	2.1.10	Verwaltungsaufwand gem. §§ 68 und 142 Abs. 6 TKG	75 bis 1.000
	2.2	Stadtentwicklung	
	2.2.1	Planungsrechtliche Stellungnahme	35 bis 200
	2.2.2	Bescheinigungen gem. § 7 h EStG	1/1000 der bescheinigten Summe, mind. 50 höchstens 3.000
	2.2.3	Zuteilung einer Hausnummer	20 bis 40

	2.2.4	Auszüge aus der Stadtgrundkarte auf Papier (Häusergrundrisse, Straßenbegrenzungen, Böschungen, Hecken, Zäune und Mauern – Vektordaten in hoher Lagegenauigkeit (≤ 50 cm) als Farb-Plot im gewünschten Maßstab)	
	2.2.4.1	Plot A 4	10
	2.2.4.2	Plot A 3	12,50
	2.2.4.3	Plot A 2	15
	2.2.4.4	Plot A 1	20
	2.2.4.5	Plot A 0	25
	2.2.5	Luftbild-Orthofotos auf Papier für das gesamte Stadtgebiet als Ergebnis des aktuellen Bildfluges, maßstabsabhängige Bodenauflösung von bis zu 10 cm. Ausdruck auf Fotopapier im gewünschten Maßstab	
	2.2.5.1	Plot A 4	10
	2.2.5.2	Plot A 3	15
	2.2.5.3	Plot A 2	30
	2.2.5.4	Plot A 1	50
	2.2.6	Luftbild-Orthofotos digital auf CD: Kacheln mit jeweils 500 m x 500 m Kantenlänge und einer Bodenauflösung von 20 cm. Abgabe der Daten (ca. 25 MB je Kachel) auf CD	
	2.2.6.1	je Datenträger	10
	2.2.6.2	je Kachel (der jeweils aktuellen Befliegung)	5
	2.2.6.3	je Kachel (Befliegung vorheriger Jahre)	2,50
6	Bürgerservice		
	1	Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen	10 Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII sind von der Zahlung der Kosten befreit
	2	Ehejubiläen Ansprache der Standesbeamtin ab Goldener Hochzeit	125